

## **Pflegesatzvereinbarung**

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute  
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der  
Bärenfamilie Darmstadt GmbH  
Berliner Allee 47  
64295 Darmstadt

für die Pflegeeinrichtung:

Bärenfamilie Bremen  
Züricher Straße 40a  
28325 Bremen  
IK: 510403804

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,  
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,  
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der  
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch  
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## **§ 2 Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).
- (4) Leistungen der besonderen medizinischen Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V werden bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrages und einer Vergütungsvereinbarung gesondert abgerechnet und vermindern den Pflegesatz nach § 3 Absatz 1 entsprechend (siehe § 3 Absatz 3).

## **§ 3 Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	<b>295,93 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>379,40 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>395,58 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>412,44 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>420,00 EUR</b>

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**354,09 EUR**

- (2) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen abzüglich der Vergütung für Leistungen nach § 2 Absatz 4 beträgt **täglich pro Person** (abgesenkte Vergütung) in dem

Pflegegrad 1:	<b>0,00 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>322,49 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>336,24 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>350,57 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>357,00 EUR</b>

Bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen verbleibt es bei der Vergütung der Pflegesätze entsprechend § 3 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit nach § 5 Absatz 3.

- (3) Die abgesenkte Pflegevergütung findet bei Vorlage der Verträge nach § 2 Abs. 4, jedoch erst ab dem Tag der Genehmigung der verordneten Leistungen für medizinische Behandlungspflege nach § 37 SGB V für die anspruchsberechtigten Versicherten Anwendung.
- (4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (5) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBRefG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).

- (6) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

#### **§ 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: **24,00 EUR**  
für Verpflegung: **16,00 EUR.**

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.

- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	<b>221,95 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>284,55 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>296,69 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>309,33 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>315,00 EUR</b>

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft: **18,00 EUR**  
für Verpflegung: **12,00 EUR**

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

## **§ 6 Zahlungstermin**

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## **§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **5,89 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonten **oder**
  - **179,17 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 15.06.2022 bis 31.05.2023 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 21.12.2022

1/2

Bärenfamilie Darmstadt GmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

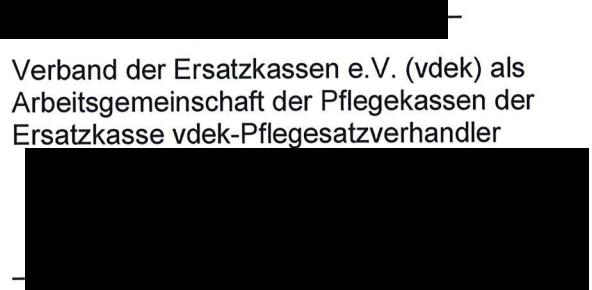


BKK Landesverband Mitte

onaldirektion

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der  
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen

als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Integration und Sport



## Anlage 1

**zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 21.12.2022**

für die vollstationäre Pflege in der  
**Einrichtung Bärenfamilie Bremen**

### **Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2**

#### **1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes**

##### **1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt**

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

##### **1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):**



Apalliker  
AIDS-Kranke  
M

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen  
(1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		
Kinder und Jugendliche mit einem besonders hohen Anteil med. Behandlungspflege		
-		
-		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	-			
Pflegegrad 2	-			
Pflegegrad 3	-			
Pflegegrad 4	-			
Pflegegrad 5	-		14,40	100
Gesamt	-		14,40	

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
- 
- 

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

## 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

## 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

-

---

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

-

---

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Nicht vorhanden

---

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Kinderkliniken, SAPV-Dienst, Hausarzt, sozialpädiatrisches Institut

---

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Eigenleistung

---

Wäscheversorgung

Fremdleistung

---

Reinigung und Instandhaltung

Eigenleistung

---

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung

- spezielle Kostformen,  
wenn ja welche?

Sondenkost nach individuellen Ernährungsplan

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Lieferung d. Menü-Bringdienst, Sondenkost nach individuellen Ernährungsplan

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja       nein    Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

**4 Sächliche Ausstattung**

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(*Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten*)

Siehe Konzept und Grundriss

4.2 Räumliche Ausstattung

(*Ausstattung der Zimmer*)

bauliche Zimmerstruktur:

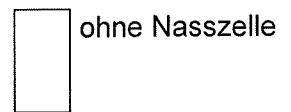
Siehe Konzept und Grundriss

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: Ja

gebäudetechnische Ausstattung  
(z. B. Fahrstuhl, behinderten  
gerechter Eingang):

Fahrstuhl, behinderten gerechter  
Eingang

Anzahl		
	Pflegebäder	
<b>2</b>	Gemeinschaftsräume	
<b>14</b>	Einbettzimmer	<b>14</b> mit Nasszelle
		ohne Nasszelle
<b>1</b>	Zweibettzimmer	<b>1</b> mit Nasszelle
		ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer	mit Nasszelle



ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume Schulraum, Snoezelraum

---

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln  
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie beورratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Lifter, Duschliege, Pflegebetten, Infusionsständer, Möbel

---

**6 Qualitätsmanagement**

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

**6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:**

- Fort- und Weiterbildung  
Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts
- 

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA  
Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts
- 

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation  
Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts
- 

- Beschwerdemanagement  
Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts
- 

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten  
Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts
-

- Weitere Maßnahmen

#### Interne Audits

---

#### 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts

---

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts

---

- Weitere Maßnahmen

Fort- und Weiterbildung des Leitungsteams

---

#### 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements

und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Ist gewährleistet – Bestand des Gesamtkonzepts

---

### 7 Personelle Ausstattung

#### 7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 1,54
Pflegegrad 2	1: 1,20
Pflegegrad 3	1: 0,73
Pflegegrad 4	1: 0,52
Pflegegrad 5	1: 0,46

b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von 1 VK vorgehalten.

c) Die vereinbarte Fachkraftquote auf das Personal nach a) und b) beträgt mindestens 100%.

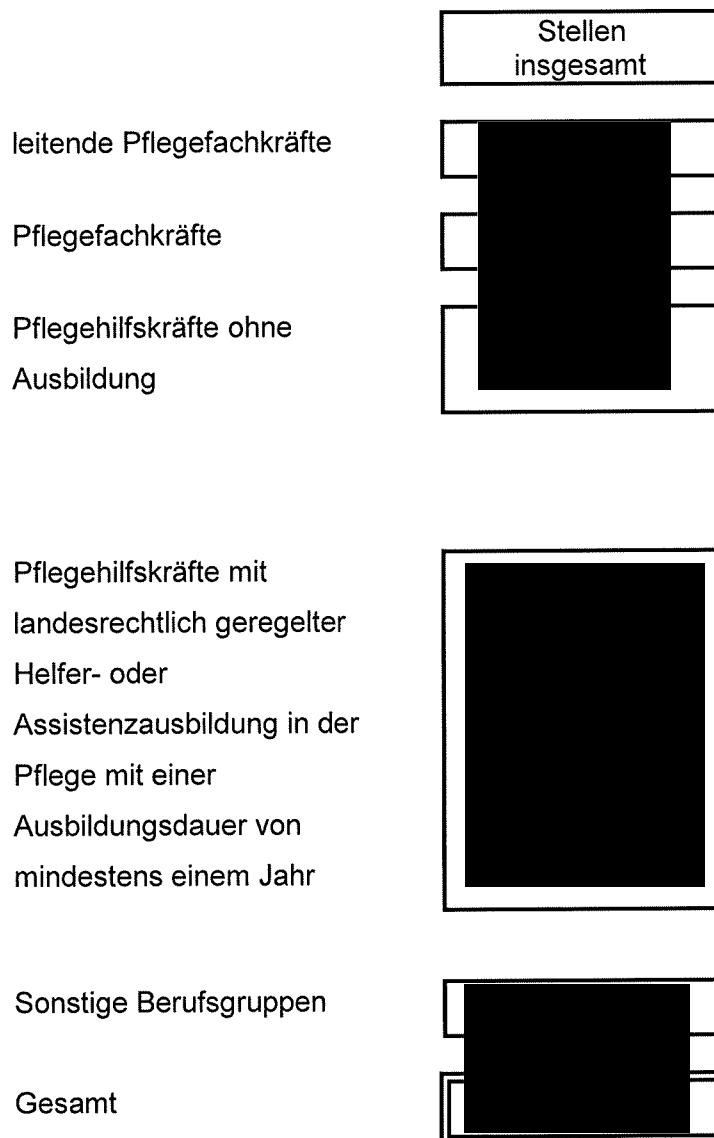
d) Neben der sich unter a) bis c) vereinbarten personellen Ausstattung werden zur Annäherung an die Personalausstattung nach § 113 c SGB XI folgende zusätzliche Personalschlüssel für weitere Pflegehilfskräfte vereinbart:

Personalschlüssel

Pflegegrad 1 1:

Pflegegrad 2	1:
Pflegegrad 3	1:
Pflegegrad 4	1:
Pflegegrad 5	1:

- e) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



## 7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

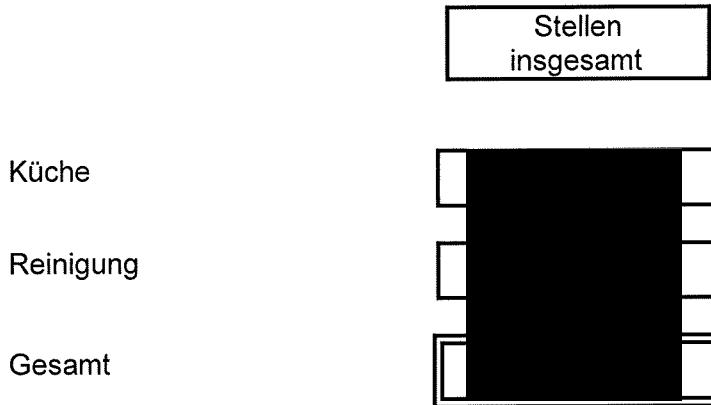
Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

1: 20

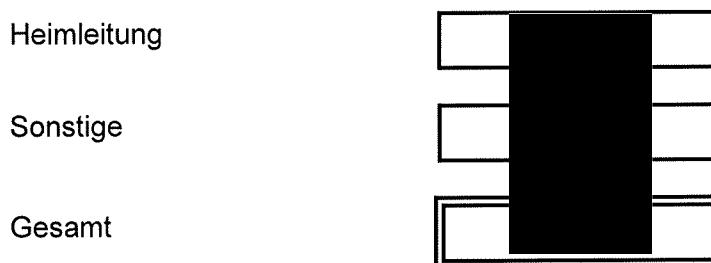
### 7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



### 7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



### 7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



Nachrichtlich:



**7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ**



**7.8 Fremdvergebene Dienste**

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

**Protokollnotiz:**

**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.